

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Achtzehnter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1.50., halbjährig 75 kr., mit Postversendung ganzjährig fl. 2.10. Einschaltungen werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet und müssen spätestens bis Freitag Mittag portofrei im Gemeindeamte abgegeben werden.

Nr. 47.

Sonntag, 20. November

1887.

## Kundmachungen. Schulandenten.

Die Schüler, welche mit Ende des abgelaufenen Schuljahres das 14. Lebensjahr zurückgelegt und nach § 21 des Schulgesetzes vom 14. Mai 1869 bzw. vom 2. Mai 1883 und nach § 14 der Ministerialverordnung vom 20. August 1870 den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet haben, sollen sich sämtlich heute, Sonntag den 20. d. Mts., nach dem nachmittägigen Gottesdienste in der Turnhalle einfinden, um die Entlassungszeugnisse zu erheben. Bei dieser Gelegenheit werden an die erwähnten Schüler die vom Ortsschulrath zuerkannten Schulandenten vertheilt werden.

Dornbirn, den 20. November 1887.

Der Ortsschulrath.

## Kundmachung.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. August 1873 (R. G. Bl. Nr. 140) wird bekannt gegeben, dass die Prüfung jener Hufschmiede, welche ohne Hörung des Hufbeschlagcurses die Concession zur Ausübung des Hufschmiedegewerbes anstreben, in der zweiten Hälfte des Monats December l. Js. vor der Prüfungs-Commission in Innsbruck stattfinden wird.